

Satzung der Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica vom 06.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

1. Die Musik- und Kunstschule trägt den Namen „Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica“ und ist eine unselbständige (nicht rechtsfähige) Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Stadt Porta Westfalica.
2. Die Musik- und Kunstschule untersteht der Dienstaufsicht und der Organisationsbefugnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters im Sinne des § 53 GO NW.

§ 2

Aufgabe

Die Musik- und Kunstschule regt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigener Betätigung in allen musikalischen und künstlerischen/bildnerischen Bereichen an und gibt ihnen die Möglichkeit, sich entsprechend ihren Neigungen und Begabungen zu entfalten und Fähigkeiten zu eigenem Schaffen anzueignen.

§ 3

Leitung der Musik- und Kunstschule

1. Die Musik- und Kunstschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
2. Zu den Aufgaben der Schulleitung gehört:
 - a) Entscheidung über pädagogische und methodische Verwirklichung der Aufgaben der Schule
 - b) Auswahl der nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplanes und nach Maßgabe der von der Stadt erlassenen Richtlinien
 - c) Feststellung der Arbeitspläne
 - d) Vorschlag für die Anstellung der vollbeschäftigten Lehrkräfte
 - e) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - g) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
 - h) Statistik, Analyse und Planungen
3. Die pädagogische Leitung besteht insbesondere in der:
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte,

- b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
- c) Fortbildung der Lehrkräfte,
- d) pädagogischen Auswertung von Statistiken und Analysen,
- e) musikpädagogischen Forschung und Entwicklung,
- f) Pflege der fachlichen Beziehung zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 4

Gliederung der Unterrichtsfächer

Entsprechend der Entwicklung der Musik- und Kunstschule werden Unterrichtsfächer in Fachbereiche zusammengefasst, um ein möglichst umfassendes pädagogisch-didaktisches Fundament der Musik- und Kunstschularbeit zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Gliederung der Unterrichtsfächer trifft auf Vorschlag der Leitung der Musik- und Kunstschule der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Porta Westfalica.

Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule erfolgt in den nachstehend aufgeführten Bereichen:

- Elementarstufe
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Blasinstrumente
- Tasteninstrumente
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- vorberufliche Fachausbildung u.a.
- Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Kunstunterricht
- Wechselnde Kurs- und Workshop-Angebote

§ 5

Leitungskonferenz

Die Leitung der Musik- und Kunstschule, die stellvertretende Leitung sowie die Fachleitungen bilden die Leitungskonferenz. In ihr werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musik- und Kunstschule beraten.

§ 6

Lehrkräfte

1. An der Musik- und Kunstschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.
2. Die Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Jahr von der Leitung der Musik- und Kunstschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen.
3. Zu Fachkonferenzen wird zusätzlich von der Fachleitung eingeladen.

§ 7

Teilnahme

Am Unterricht der Musik- und Kunstschule können Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilnehmen. Für Erwachsene können ggfs. besondere Gruppen eingerichtet werden. Der Unterricht der Musik- und Kunstschule richtet sich nach den Maßgaben der Schulordnung.

§ 8

Gebühren

Die Teilnahme am Unterricht der Musik- und Kunstschule erfolgt gegen die Entrichtung von monatlichen Gebühren, die in der Gebührenordnung der Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica festgesetzt werden.

§ 9

Lehrerversammlung

1. Alle Personen des Kollegiums (haupt- und nebenberufliche) der Musik- und Kunstschule sind Mitglieder der Lehrerversammlung.
2. Die Lehrerversammlung ist Organ der Musik- und Kunstschule und setzt sich beratend insbesondere mit schulorganisatorischen, arbeitsrechtlichen und sozialen Belangen des Kollegiums auseinander.
3. Die Lehrerversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person als Lehrervertretung und deren Stellvertretung.
4. Alle Mitglieder des Kollegiums haben aktives und passives Wahlrecht.
5. Für die Wahl der Lehrervertretung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Kollegiums erforderlich.
6. Gewählt ist die Person, die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
7. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 10

Lehrervertretung

1. Die Lehrervertretung ist Sprecher/in des Lehrerkollegiums der Musik- und Kunstschule. Im Auftrage der Lehrerversammlung werden die spezifischen Interessen der Lehrerschaft gegenüber den Eltern, der Schulleitung und dem Schulträger vertreten.
2. Die Lehrervertretung ist Mitglied im Beirat der Musik- und Kunstschule.
3. Die Lehrervertretung pflegt den Kontakt zum Gesamtpersonalrat der Stadt.

§ 11

Elternversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr lädt die Schulleitung alle Erziehungsberechtigten der Schüler*innen sowie alle volljährigen Musik- und Kunstschüler*innen zu einer Elternversammlung ein.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung, mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung.

2. Die Elternversammlung

- a) wählt die Vertretung für den Beirat der Musik- und Kunstschule,
- b) erhält vom Beirat Auskunft über seine Arbeit,
- c) ist berechtigt, über alle wichtigen Schulangelegenheiten von der Schulleitung Auskunft zu erlangen.

3. Alle Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler*innen haben aktives und passives Wahlrecht. Gewählt wird pro angefangene 50 Schüler*innen je eine Vertreterin/ein Vertreter in den Beirat der Musik- und Kunstschule. Es sollten möglichst alle Fachbereiche der Schule und auch Außenbezirke der Stadt bei der Wahl berücksichtigt werden. Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

4. Für die Wahl der Mitglieder des Beirates ist die Elternversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Schüler*innen durch Erziehungsberechtigte vertreten sind.

Sofern die Elternversammlung nicht beschlussfähig ist, wird sie erneut innerhalb eines Monats einberufen. Bei der Wiederholung der Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten bei der erneuten Einladung zur Elternversammlung hinzuweisen.

Bei Beschlussunfähigkeit besteht die Möglichkeit, unmittelbar im Anschluss an die beschlussunfähige Elternversammlung erneut eine Elternversammlung einzu-berufen, die unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist. Voraussetzung hierfür ist, dass bereits in der Einladung auf dieses mögliche Verfahren hingewiesen worden ist.

§ 12

Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Musik- und Kunsterziehung in der Musik- und Kunstschule und im Elternhaus zu fördern und dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musik- und Kunstschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und an die Verantwortlichen weiterleiten sowie sich für die Ziele und Aufgaben der Musik- und Kunstschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
2. Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler*innen der Musik- und Kunstschule und ihrer Eltern.
3. Er muss gehört werden
 - a) vor einer Festsetzung der Höhe der Gebühren,
 - b) vor einer Festsetzung der Unterrichtskapazität,
 - c) zu grundsätzlichen Fragen der Musik- und Kunstschulplanung,
 - d) vor dem Erlass von Richtlinien über die Verhandlung von Sozialfällen,
 - e) vor dem Erlass einer Aufhebung oder Änderung der Satzung.
4. Die Aufgaben des Beirates finden ihre Begrenzung in den bei der Schulleitung und beim Träger liegenden Befugnissen.

5. Mitglieder des Beirates sind
 - a) die Vertretung der Eltern,
 - b) die Schulleitung,
 - c) die Vertretung der Lehrkräfte.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Vertretung für ein Schuljahr.
7. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
8. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Beiratssitzung unter Angabe der Tagesordnung und mit Zustellung der erforderlichen Sitzungsunterlagen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden eingeladen.
9. Der Beirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder oder die Schulleitung dies beantragen.
10. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
11. Über die Sitzung des Beirates werden Niederschriften angefertigt, die von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
12. Die Leitung der Musik- und Kunstschule soll den Beirat stets umfassend und rechtzeitig über die ihn betreffenden Angelegenheiten der Musik- und Kunstschule unterrichten, damit er seine Aufgaben erfüllen kann. Die Musik- und Kunstschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Beirates.

§ 13

Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Porta Westfalica verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Musik- und Kunstschule“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Musik- und Kunstschule.

Die Musik- und Kunstschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musik- und Kunsterziehung. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik, Gesang und Kunst heran. Die Schule schafft Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung und vermittelt darüber hinaus als musik- und kunstpädagogische Einrichtung soziale Kompetenzen. Musik- und Gesangsformen aller musikalischer Gebiete sowie verschiedene Kunstformen werden gepflegt. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen wird kontinuierlich praktiziert.
4. Die Stadt Porta Westfalica ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
5. Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BgA.

Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung der Musikschule Porta Westfalica vom 30.10.2015.

Bekanntmachungsanordnung:

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 25.09.2023 beschlossene vorstehende Satzung der Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO- vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 25.09.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 06.12.2023


Anke Grotjohann
Bürgermeisterin